

Arbeitszimmer für Kirchenmusiker

Es kam häufiger die Frage auf, ob Kirchenmusiker, insbesondere Vollzeitbeschäftigte und hier insbesondere Seelsorgebereichsmusiker/innen, ein Anrecht auf ein Dienstzimmer haben. Dies ist im Generalvikariat mit folgendem Ergebnis eigens überprüft worden:

„Auch für die Zukunft bleibt es dabei, dass für Seelsorgebereichsmusiker und Regionalkantoren keine zusätzlichen Arbeitsplätze in pfarrlich genutzten Gebäuden eingerichtet werden können.

Damit bleibt es wie bisher bei den Möglichkeiten, entweder ein häusliches Arbeitszimmer unter Inanspruchnahme der steuerlichen Regelungen zu nutzen, oder (wo dies nicht möglich ist) vorhandene pfarrliche Räume zu nutzen. Jeweils vor Ort muss überlegt und abgestimmt werden, für welche Zeiten und wo solche Arbeits- und Besprechungsmöglichkeiten genutzt werden können.“

Richard Mailänder